

Fassung Stand: ao MV 15.09.2025	Anträge zur MV 2026	Bemerkungen/Begründungen
<p style="text-align: center;">Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Wandsbek e.V. (VR 12415)</p> <p>§ 2 Zweck</p> <p>(2) f) Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetze der Länder (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO).</p> <p>(4) d) die Förderung der Erziehung und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO), insbesondere durch die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung;</p> <p>(5) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen und verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.</p>	<p>§ 2 Zweck</p> <p>(2) f) Mitwirkung im Katastrophenschutz (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO).</p> <p>(4) d) die Förderung der Erziehung und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO),</p> <p>(5) ¹Grundlage der Arbeit der DLRG ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. In diesem Rahmen vertritt die DLRG die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet diese weder in ihren Gliederungen noch bei ihren Mitgliedern.</p> <p>Neuer Absatz 6</p> <p>(6) Die DLRG verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.</p>	<p>Anpassung auf Hinweise des Finanzamtes</p> <p>Anpassung auf Hinweise des Finanzamtes</p> <p>Anpassung an die Satzung des Bundesverbandes.</p> <p>Anpassung an die Satzung des Bundesverbandes.</p>
<p>III. Mitgliedschaft</p> <p>§ 4 Mitgliedschaft</p>	<p>neuer Absatz (2): (2) Mitglied kann nicht werden oder sein, wer öffentlich Handlungen begeht, die mit den</p>	<p>Anpassung an die Satzung des Bundesverbandes.</p>

Fassung Stand: ao MV 15.09.2025	Anträge zur MV 2026	Bemerkungen/Begründungen
<p>(2) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.</p> <p>(3) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Bezirk Wandsbek e.V. nicht verpflichtet.</p>	<p>Grundsätzen der Satzung, insbesondere § 2 Abs. 5 unvereinbar sind. Mitglied kann auch nicht werden oder sein, wer Organisationen, Vereinigungen oder Parteien aktiv unterstützt, deren Ziele in Wort oder Tat mit § 2 Abs. 5 unvereinbar sind.</p> <p>Wird (3)</p> <p>Wird (4)</p>	
<p>§ 6 Stimmrecht</p>	<p>§ 6 Stimm- und Wahlrecht</p>	<p>Anpassung an die Satzung des Bundesverbandes.</p>
<p>§ 8 Beitrag</p> <p>(1) Die Mitglieder leisten Beiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten und deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Die von der Bundes- bzw. Landesverbandstagung festgelegten Mindestbeiträge sind einzuhalten. Bei Eintritt sind die Mitgliedsbeiträge per Bankeinzug, im Ausnahmefall auf Antrag unbar per Überweisung / Kontoeinzahlung sofort, ansonsten bis zum 31. März des jeweils laufenden Kalenderjahres unbar zu bezahlen.</p>	<p>§ 8 Beitrag</p> <p>(1) Die Mitglieder leisten Beiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten und deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Die von der Bundes- bzw. Landesverbandstagung festgelegten Mindestbeiträge sind einzuhalten. Bei Eintritt sind die Mitgliedsbeiträge per Bankeinzug, im Ausnahmefall auf Antrag unbar per Überweisung / Kontoeinzahlung sofort, ansonsten Anfang Februar des jeweils laufenden Kalenderjahres unbar zu bezahlen.</p>	<p>Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel im Februar/März eines Jahres statt. Gem. Satzung müssen sie im ersten Quartal eines Jahres stattfinden (§ 15). Die Mitglieder können ihre Rechte nur dann ausüben, wenn alle fälligen Beiträge gezahlt sind (§ 5 Abs. 3).</p>
<p>IX. Sonstige Bestimmungen</p> <p>§ 31 Ordnungen und Richtlinien</p>	<p>Zusätzliche Absätze (4) und (5): (4) Zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Belästigungen, sexualisierter und interpersonaler Gewalt</p>	<p>Anpassung an die Satzung des Bundesverbandes.</p>

Fassung Stand: ao MV 15.09.2025	Anträge zur MV 2026	Bemerkungen/Begründungen
	<p>erlässt der Präsidialrat eine Ordnung Prävention von Gewalt (PvG).</p> <p>(5) Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen werden in einer Datenschutzordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.</p>	Anpassung an die Satzung des Bundesverbandes.
<p>§ 32 Richtlinie Corporate Identity/Corporate Design, Markenschutz und Material der DLRG</p> <p>(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden im Handbuch Corporate Identity/Corporate Design geregelt. Es wird vom Präsidialrat erlassen.</p>	<p>§ 32 Gestaltungsordnung, Corporate Design, Markenschutz und Material</p> <p>(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden im Handbuch Corporate Design als Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.</p>	Anpassung an die Bundessatzung
<p>§ 40 Inkrafttreten</p> <p>Diese neugefasste Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2026 beschlossen worden. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg (VR 12415) verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.</p>	<p>Diese neugefasste Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2026 beschlossen worden. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg (VR 12415) verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.</p>	

Diese oben angeführten Satzungsänderungen werden zur Mitgliederversammlung 2026 gestellt.

Hamburg, 19.12.2025



Achim Wiese
Bezirksleiter